

2378 058 152

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F
B E S C H L U S S

IX ZB 154/74

in der Entschädigungssache

Aroune U [REDACTED] ,
T [REDACTED] , Israel, S [REDACTED] G [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Strasse 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger bei dem Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit am 4. September 1952 tunesischer Staatsangehöriger und damit nicht staatenlos gewesen ist. Es geht ferner davon aus, daß Tunesien im Zeitpunkt der Auswanderung des Klägers französisches Protektorat und als solches ein assoziierter Staat der französischen Union gewesen ist. Da ausländisches Recht nach § 549 Abs. 1 ZPO nicht revisibel ist, rechtfertigen die von dem Beschwerdeführer hierzu aufgeworfenen Rechtsfragen nicht die Zulassung der Revision.

153

- 3 -

Das gleiche gilt für die tatrichterliche Feststellung, daß die tunesische Protektoratsregierung bis zur Auswanderung des Klägers nach Israel die in Tunesien ansässigen Bewohner jüdischen Glaubens oder jüdischer Rasse gegenüber den anderen Bevölkerungsgruppen in keiner Weise benachteiligt habe. Der Kläger habe auch keine Angaben darüber machen können, daß er wegen seiner jüdischen Abstammung oder Religion von den arabischen Mitbürgern in grundlegenden Rechtsgütern verletzt oder sonstwie beeinträchtigt worden sei, ohne daß die Protektoratsregierung im Stande gewesen sei, das zu verhindern. Rechtsfehler sind hierbei nicht erkennbar. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thuman

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)